

Kranken- und Unterstützungskassen.

Schon durch das Mandat vom 7. December 1810 (C. A. 3. Fortsetzung I. S. 478) ist den Innungen die Errichtung von Gesellen-Berpflegungskassen vorgeschrieben worden. Das Gewerbegesetz erweitert in § 97—100 die bereits bestehenden Vorschriften, und giebt in der Ausführungs-Berordnung vom 15. October 1861 (§ 73—83) eine Anzahl sehr beachtenswerther Anweisungen für die Einrichtung derartiger Kassen, von denen nur zu bedauern ist, daß sie, wie es scheint, nur ausnahmsweise beachtet worden sind. Mit Rücksicht auf diese Erfahrung wird der Versuch für angemessen erachtet werden, über Einrichtung und Stand der Kranken- und Unterstützungskassen des Bezirks eine Zusammenstellung zu erhalten und hat der Verfasser, soweit ihm die Existenz solcher Institute bekannt geworden ist, Fragebogen ausgesendet, die wenigstens über die wichtigsten Punkte Aufschluß ertheilen sollten. In der Hauptsache handelt es sich um die Kranken-Unterstützungs- und Grabekassen der Innungen, um die Fabrik-Krankenkassen, Berg- und Knappschaftskassen und um die neu errichteten „Allgemeinen Krankenkassen“ einzelner Städte. Leider hat auch hier die wünschenswerthe Vollständigkeit, obgleich keine Mühe gescheut worden ist, nicht erreicht werden können, und manche interessante Frage mußte ganz unerörtert bleiben, weil die Antworten theilweise gar zu lückenhaft ausgefallen sind.

In den folgenden, mit VII. bezeichneten Tabellen finden sich zunächst die für Ende 1865 vorhandenen Ergebnisse der Innungs-Krankenkassen, wobei alle diejenigen (in Tabelle III. mit aufgeführten) Innungen weggelassen worden sind, welche keine Gesellen-Krankenkassen besitzen. Daran schließen sich in Tabelle VIII. die Fabrik- und Knappschaftskassen, und in Tabelle IX. die „Allgemeinen Krankenkassen“ einiger Städte des Bezirks an.